Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen hauptsächlich:

- Zahlung rückständiger Mieten
- Dauer des Mietverhältnisses
- Räumung des Mietobjektes
- Zustimmung zur Erhöhung der Miete
- Verlangen einer Mietminderung des Mieters

§ 41 GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Rechtsstreitigkeiten in Mietsachen hauptsächlich:

Während es für die Zahlungsklage wegen rückständiger Miete keine besonderen Streitwertvorschriften gibt, sind in den übrigen Fällen die Streitwerte nach § 41 GKG zu ermitteln.

§ 41 GKG

wir lesen mal den §

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Zahlung rückständiger Miete	Streitwert bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung in EUR
Dauer des Mietverhältnisses	Mietzins der streitigen Zeit, max. jedoch die Höhe des jährlichen Mietzinses (Jahresnettokaltmiete)
Räumung des Mietobjektes	§ 41 Abs. 2 : Jahresbetrag der Kaltmiete, es sei denn nach Abs. 1 ergibt sich ein geringerer Betrag (Mietverhältn war kürzer als 1 Jahr)

§ 41 I GKG

§ 41 II GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Zustimmung zur Mieterhöhung bzw. Forderung auf Mietminderung

Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Betrages, bzw. des begehrten Minderungsbetrages, es sei denn, die streitige Zeit ist geringer als 1 Jahr

§ 41 V GKG

Kosten im Zivilprozess

Ermittlung des Streitwertes in Mietsachen

Zusammenfassung des § 41 GKG:

Achtung!!

Achtung Anspruchshäufung:

Werden neben Räumung noch rückständige Mieten geltend gemacht, sind die Streitwerte für Räumung und Mietrückstand nach §§ 39 Abs. 1 GKG, 48 Abs. 1 S. 1 i.V.m 5 ZPO zu addieren.

Addieren!

Maßgeblich für Streitwertberechnung ist die Nettokaltmiete nach § 41 Abs. 1 S. 2 GKG ohne Betriebskosten, es sei denn, diese ist als Pauschale in der Miete enthalten

Kosten im Zivilprozess

Vorschuss KR - Mietsachen

Wir machen eine Übung...

Ü004